



Foto: Susanne El-Navab

Heimrecht in Hessen: Entwarnung beim Gebäude, Zaudern beim Personal

Die längst erwartete Ausführungsverordnung für Hessen liegt nun vor. Alle Einrichtungen, die schon am Netz sind, haben uneingeschränkten Bestandsschutz. Ansonsten hat sich nicht viel geändert und das ist überwiegend gut so.

Ursprünglicher Entwurf sorgte für eine Welle der Entrüstung

Seitdem das hessische Landesheimgesetz HGBP eingeführt wurde, erwarteten die Träger zwischen Kassel und Darmstadt neues Ausführungsrecht, das die alten Verordnungen des Bundes zu baulichen und personellen Anforderungen für Pflegeheime ersetzt. Am 1. Januar 2018 ist die Ausführungsverordnung HGBP in Kraft getreten. Lange war er erwartet worden, doch erst Ende August 2017 verschickte das Wiesbadener Sozialministerium den Entwurf zur HGBP, die insbe-

sondere Heimmindestbau- und Heimpersonalverordnung ablösen sollte. Der Ärger über eine Verbändeanhörung im Schnelldurchlauf verblasste schnell angesichts des Schocks über die Inhalte: Massive und teils unsinnige Verschärfungen beim Bau kombiniert mit einer Anpassungsfrist für die Bestandseinrichtungen von nur sieben Jahren, ohne Befreiungsmöglichkeiten. Auf der Personalseite: Verschärfungen, mehr Bürokratie, keine Lösung für den Umgang mit dem Fachkraftmangel. Minister Stefan Grüttner sah sich einer Welle der Entrüstung gegenüber, getragen von allen Leistungserbringerverbänden, die die Folgen deutlich machten: Milliarden an Investitionen vernichtet, ein großer Teil der Plätze trotz steigenden Bedarfs abzubauen, alles wird teurer. Ende November dann die Entwarnung des Ministers. Die Argumente der Verbände haben überzeugt.

Es sind Einsichten entstanden, die man sozial- und ordnungspolitisch um- und weitsichtig nennen kann. Angesichts des medial getriggerten gesellschaftlichen Klimas, das überall nach Verschärfungen in der Pflege ruft, muss man die seit Januar geltende Verordnung mutig nennen.

Uneingeschränkter Bestandsschutz

Die wichtigste Nachricht: Alle Einrichtungen, die schon am Netz sind oder für die bis Ende 2018 ein (Neu-)Bauantrag gestellt wird, genießen uneingeschränkten Bestandsschutz. Ohnehin baut niemand mehr nach den damit weitergeltenden Vorgaben aus den Siebziger- und Achtzigerjahren. Das neue Recht beeinflusst die Angebote und erhöht so mittelbar den Investitionsdruck. Aber ob und in welchem Umfang die neuen Bestimmungen umgesetzt werden, entscheiden bei Umbauten und Modernisierungen alleine die Bauherren und Betreiber, ohne jede zeitliche Grenze. Nur bei vollständigen Neubauten gilt bei Bauantrag ab 1.1.2019 das neue Recht der §§ 11 bis 21 HGBP.

Dort, wo das neue Recht freiwillig umgesetzt wird, also die Maßnahmen über das Altrecht hinausgehen, können Konflikte über den Investitionskostenersatz mit dem Sozialhilfeträger entstehen. Die Abstimmung nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII ist hier besonders wichtig. Aus unserer Sicht sind Anpassungen an die neuen Vorgaben auch dann zu refinanzieren, wenn sie heimrechtlich nicht umgesetzt werden müssten.

Aktuell stehen viele Betriebsnachfolgen an. Die zentrale Frage: Ist der Bestandsschutz an das Gebäude geknüpft oder an die betreibende Person? Unsere klare Auffassung: Bei einem Verkauf geht der Bestandsschutz mit dem Gebäude an die Erwerbenden über.

Bei Neubauten wird das größte Thema die Barrierefreiheit nach der DIN 18040-2 sein. Die Norm zielt auf autonomes Wohnen von Menschen mit Behinderungen, nicht auf assistiertes Leben in Einrichtungen. In Bayern und Baden-Württemberg hat die Problematik Betreiber und Behörden bereits umfassend beschäftigt. Umso unverständli-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Stimmen Sie Umbauten und Sanierungen mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (HBPA) beim zuständigen Versorgungsamt und die Kosten mit dem Sozialhilfeträger ab.
- Lassen Sie sich vorsorglich den Bestandsschutz bei solchen Maßnahmen, ebenso aber auch beim Verkauf der Einrichtung, durch die HBPA schriftlich bestätigen. Der Sozialhilfeträger muss den Baumaßnahmen zustimmen, wenn die Refinanzierung gesichert werden soll.
- Wenn Sie bei der Fachkraftquote einjährig Examinierte anrechnen lassen möchten, beantragen Sie eine Abweichung nach § 7 Abs. 4 HGBPAV.

cher ist, dass das Sozialministerium die pauschale Anwendung der DIN-Norm verordnet hat, nicht einmal eine „entsprechende“. Bis auf weiteres muss also die Praxis den Spagat zwischen möglichst weitgehender Barrierefreiheit und kostenangemessenem Bauen ohne klare Richtlinien bewältigen. Wir meinen: Maßgeblich müssen die Schutzziele sein. Sie müssen hinsichtlich des Settings im Pflegeheim reflektiert und ggf. mit anderen Mitteln als im Wohnbau realisiert werden. Ob und wie viele Zimmer nach der R-Norm rollstuhlgerecht hergestellt werden müssen, ist mit der Heimaufsicht zu verhandeln.

Im Fokus stehen natürlich die Wohnplätze. Die „Wohn-Schlaf-Räume“ sollen regelmäßig Einzelzimmer (EZ) sein,

Das Bauprogramm für die Gemeinschaftsräume muss künftig auf einer fachlichen Konzeption beruhen. Sie sollte mit der Heimaufsicht abgestimmt werden. Jeder Wohngruppe bzw. jedem Wohnbereich muss ein für alle Bewohner geeigneter und nahe gelegener Raum zugeordnet sein. Die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume muss mindestens 20 Quadratmeter und je Bewohner 2,5 Quadratmeter betragen. Ob z.B. Speiseräume und ausnahmsweise auch Wohnflure angerechnet werden, wird im Einzelfall entschieden.

Klarere Bestimmungen gelten endlich für neue Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Raum- und Ausstattungsprogramm schießen teilweise allerdings etwas über das Ziel hinaus. Die Regelung

schaubarer Anteil von Fachkräften im Verhältnis 1:2 durch examinierte Helfer „ersetzt“ werden kann. Eine kleine Entlastung, eine Lösung für den Fachkräftemangel ist damit aber nicht gefunden. Träger müssen zudem ihre Pflegesatzvereinbarung ggf. anpassen, um einen Gleichlauf von Ordnungs- und Pflegeversicherungsrecht zu sichern.

Neu sind ansonsten z.B. eine Pflicht, sich Führungszeugnisse von Beschäftigten vorlegen zu lassen sowie ein ausdrückliches Genehmigungserfordernis für die Leitung mehrerer Einrichtungen durch dieselbe Person und die Personalunion von Einrichtungs- und Pflegedienstleitung. Der Versuchung, die Qualifikationsanforderungen gerade für die Leitungskräfte wie in vielen anderen Ländern erheblich zu verschärfen, ist Hessen nicht erlegen.

Es kommt also nicht viel Neues auf die hessischen Einrichtungen zu. Was kommt, ist recht verträglich. Kreative Antworten auf die Fragen der Zeit bietet die HGBPAV allerdings nicht.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: info@iw-recht.de

Nur bei vollständigen Neubauten gilt ab 1. 1. 2019 das neue Recht gemäß §§ 11 – 21 HGBPAV

Doppelzimmer (DZ) werden genehmigungspflichtige Ausnahmen, die konzeptionelle Begründungen erfordern. Die Mindestfläche beträgt 14 Quadratmeter (DZ: 24 Quadratmeter). Nur eine moderate Zunahme gegenüber den früheren 12 Quadratmeter? Nicht, wenn man einbezieht, dass nunmehr Vor- und Sanitärräume nicht mehr mitzählen. Außerdem müssen die Räume eine lichte Breite von mindestens 3,2 Meter haben. Wirtschaftlich erlangen diese Vorgaben umso mehr Gewicht, als künftig auch jedes EZ über ein eigenes Bad mit Waschtisch, Dusche oder Badewanne und WC verfügen muss. Zwillings- oder Tandembäder sind nicht unzulässig.

gen im bisherigen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI sind jedenfalls für Neubauten durch die HGBPAV abgelöst.

Auf dem Feld der personalbezogenen Anforderungen haben die hessischen Träger vergeblich auf einen festen Schlüssel für die Anrechnung von Mitarbeitenden mit einjähriger Ausbildung in der Alten- oder Krankenpflege auf die Fachkraftquote gehofft. Es bleibt grundsätzlich alles wie gehabt. Entsprechende Modelle können aber von jedem Träger als so genannte Abweichung nach § 7 Abs. 4 HGBPAV beantragt werden. Die Entscheidung erfolgt stets einzelfallbezogen. Praktiker gehen aber davon aus, dass ein über-



Jörn Bachem, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Iffland Wischnewski Rechtsanwälte in Darmstadt